

Statuten

UOV Limmattal

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 16.09.2013

Einleitung

Die nachfolgenden Statuten wurden 2013 von Grund auf neu geschrieben und in eine zeitgemässe Form gebracht. Sie ersetzen alle vorherigen Statuten und treten am 01. Januar 2014 in Kraft.

Form

In den vorliegenden Statuten gelten sämtliche männlich gehaltenen Begriffe auch für weibliche Mitglieder.

E-Mail

Wann immer die schriftliche Form verlangt wird, ist die Kommunikation via E-Mail auch gültig.

UOV Limmattal

Sportschiessen begeistert!

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „UOV Limmattal“, nachfolgend Verein genannt, besteht ein im Jahre 1904 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8952 Schlieren. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein fördert den Schiesssport im Allgemeinen, insbesondere

- das sportliche Schiessen
- die Nachwuchs- und Jugendausbildung
- die Durchführung der Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes

Des Weiteren bietet der Verein seinen Mitgliedern alternative sportliche Aktivitäten an.

Art. 3 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbands Zürich (BSVZ), des Zürcher Schiesssportverbands (ZHSV) und des Schweizer Schiesssportverbands (SSV). Er ist zudem auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

Jede in der Schweiz wohnhafte Person ohne Vorstrafen und mit gutem Leumund kann nach zurückgelegtem 10. Altersjahr Mitglied des Vereins werden. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Passivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig.

Bei Bedarf hat jedes Aktivmitglied Fronarbeit für den Verein zu leisten.

Mitglieder, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehren- und Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Art. 5 Aufnahme

Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Möglichkeit zum Rekurs besteht an der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf das Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird erst rechtsgültig nach Bezahlung aller offenen Beiträge.

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den getroffenen Anordnungen, insbesondere während des Schiessbetriebs, nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Festlegung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festlegung des Jahresprogramms

UOV Limmattal

Sportschiessen begeistert!

- Behandlung von Rekursen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung im Rahmen des Budgets anstellen oder beauftragen.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. In die Kompetenz des Vorstands gehören insbesondere:

- Abfassung des Jahresberichtes
- Erstellung der Jahresrechnung sowie eines Budgets
- Bestellung von Kommissionen
- Pflege und Unterhalt der Vereinsinfrastrukturen
- Durchführung des Arbeitsprogramms
- Aufnahme, Entlassung und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern
- Administrative Führung des Vereins

Art. 11 Kommissionen

Der Vorstand kann für die Erfüllung einzelner Vereinsaufgaben nach Bedarf Kommissionen ernennen, die ihm gegenüber verantwortlich und berichterstattungspflichtig sind.

Art. 12 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen alljährlich die Buchführung sowie Bilanz und Erfolgsrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Revision einen Bericht.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Finanzielles

Art. 14 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder können vom Beitrag befreit werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung allfälliger Aktiven und über das weitere Vorgehen.